

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DEN RATSCELLER IM RATHAUS,
HAUPTSTRAßE 20**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 06. Dezember 2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Ratskeller im Rathaus, Hauptstraße 20, erlassen

A Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung des Ratskellers bedarf der Erlaubnis. Sie ist beim Bürgermeisteramt besonders zu beantragen.
2. Die Überlassung kann erfolgen an örtliche Vereine und Organisationen sowie an Privatpersonen aus der Gemeinde, weiter für Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, soweit der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient. Der Raum ist auf 60 Personen begrenzt.
3. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzten Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
4. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
5. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.
6. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichen.
7. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Sie können jederzeit die Einrichtung betreten.
8. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§§ 535 ff).

§ 2

Benutzung

1. Die Einrichtungsgegenstände werden spätestens einen Tag vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.
2. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
3. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Als Zugang ist ausschließlich der untere Rathauseingang zu verwenden. Das Treppenhaus ab Erdgeschoß darf nicht benutzt werden.
5. Hunde dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden.
6. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
7. Sperrstunde und Ende der Veranstaltung ist 1.00 Uhr. Denken Sie an die Anwohner und verhalten Sie sich deshalb entsprechend.
8. Die Außenanlagen sind so schonend wie möglich zu behandeln
9. Die Endreinigung des Ratskellers, des WC's und des Treppenhauses ist Sache des Veranstalters. Die Endreinigung hat in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. spätestens am Tag danach zu erfolgen.

§ 3

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
2. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Schäden an Einrichtungen, Geräten und am Gebäude haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

B Entgelte

§ 5

Gebührenrechnung

1. Für die Benutzung des Ratskellers wird eine Kautions von 200,00 € erhoben und eine Benutzungsgebühr von:
 - I. 200,00 Euro für auswärtige Personen,
 - II. 150,00 Euro für örtliche Personen,
 - III. 100,00 Euro für örtliche Vereine.
2. Gebührenschuldner sind der Mieter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
3. Die Benutzungsgebühr und die Kautions ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu entrichten.
4. Mietfrei sind Veranstaltungen örtlicher Veranstalter, die kulturellen, volksbildnerischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und bei denen weder bewirtschaftet noch ein Eintrittsgeld erhoben wird.

C Übergangsbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 29. Januar 2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 06. Dezember 2018

gez. Röger
Bürgermeister